

SATZUNG DES VEREINS
SPORTGEMEINSCHAFT GRONAU 1955 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft 1955 Gronau e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim, Ortsteil Gronau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursportes, vornehmlich
 - der Pflege der angebotenen Sportarten
 - der Werbung für diese Sportarten und ihre Verbreitung
 - der Förderung derselben durch Richtlinien, Ausbildung, Trainingslehrgänge und Wettkämpfe sowie
 - der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es können jedoch Ehrenamtszuschüsse gewährt werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der Verein besteht z.Z. aus den Abteilungen:

- Damengymnastik
- Fußball
- Ski
- Tennis
- Tischtennis

- 3) Die Mitglieder aller Abteilungen starten bei Wettkämpfen unter dem Namen „SG GRONAU“. Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen sind möglich.
- 4) Um nachfolgende Schreibweisen zu vereinfachen werden alle Personen und Funktionen jeweils nicht mit m / w / d aufgeführt, haben aber entsprechende Gültigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein führt als Mitglieder:
Erwachsene, Jugendliche bis 18. Jahre, sowie Ehrenmitglieder.
- 3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern Daten wie Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedsnummer) und seine Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des Vereines.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, wer sich entweder um den Verein im Besonderen oder den Sport im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat. Der Vorschlag erfolgt grundsätzlich über den Vorstand.
- 2) Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft ruht die Beitragszahlungspflicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ab der Vollendung des 16. Lebensjahres hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis (z. B. Ausschließung des Stimmrechtes, zeitlich befristeter Ausschluss vom Trainings- bzw. Spielbetrieb oder Veranstaltungen des Vereines.)
 - Ermahnung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist schriftlich (auch per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei schwerwiegendem Verstoß, ist ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung möglich.
- 2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.
 - Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
- 3) Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.
- 4) Gegen das Ausschlussverfahren ist die Anhörung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides erfolgen und hat aufschiebende Wirkung,

§ 8 Beiträge

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Wird über die Höhe der Beiträge nicht neu beschlossen, gelten die Beitragssätze bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 2) Jede Abteilung ist berechtigt, zusätzliche abteilungsinterne Beiträge zu erheben.
- 3) Die Höhe dieser Beiträge wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.
- 4) Die abteilungsinternen Beiträge werden von den Abteilungen selbständig verwaltet.
- 5) Die Abteilungsbeiträge sind Teil der Vereinsbeiträge da die Abteilungen Teil des Vereines sind. Abteilungskosten sind Teil der Vereinskosten. Vermögensgegenstände der Abteilungen sind Vereinsvermögen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres), können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf Antrag ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder
 - 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand beantragt hat.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage, im Vereinsschaukasten, in der örtlichen Presse sowie in den Abteilungen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters/in und der Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 - Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Wahl von maximal 3 Beisitzern
- 2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die zumindest stichprobenartige Überprüfung der Buchführung des Schatzmeisters mit Erstattung des Kassenprüfberichtes.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Die zu wählenden Personen werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in offener Wahl gewählt.
- 5) Wenn mindestens 1 Mitglied es beantragt, hat die Wahl geheim zu erfolgen (Stimmzettel). Es gilt derjenige als gewählt, der die meistens Stimmen auf sich vereinigt.
- 6) Scheidet ein gewählter Vereinsvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Niederschrift / Leitung

- 1) Die Leitung der Versammlung erfolgt nach parlamentarischem Brauch.
- 2) Die Leitung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter.
- 3) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 16 Anträge

- 1) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 2) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 17 Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzern
- sowie den Abteilungsleitern

Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen von den anwesenden Abteilungsmitgliedern auch für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen oder Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen einzeln nach außen. Seine Sitzungen finden grundsätzlich einmal im Quartal oder bei Bedarf statt. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes leitet grundsätzlich der 1. oder der 2. Vorsitzende. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 18 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, hilfsweise durch deren Stellvertreter geführt.

3) Die Mitglieder der Abteilungsgremien umfassen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Beisitzer
- Schriftführer
- Jugendleiter

- 4) Diese werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungen können je nach Notwendigkeit weitere Funktionen (Pressewart etc.) einrichten.
- 5) Zu den Abteilungssitzungen ist ein Vertreter des Vorstandes einzuladen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an den 1. Vorsitzenden.
- 6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auch auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
- 7) Die von den Abteilungsleitern eingesetzten Schatzmeister sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der abteilungsinternen Vermögenswerte verantwortlich
- 8) Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen und an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.

Sollten die Abteilungen ihren Pflichten (Einladungen, Protokolle etc.) gegenüber dem Gesamtvorstand nicht nachkommen, so sind die gefassten Beschlüsse ungültig und nichtig.

Die Abteilungen können eigene Geschäftsordnungen festlegen, diese sollten jedoch im Sinne dieser Satzung bestehen.

§ 19 Ältestenrat

- 1) Zur Schlichtung personeller Streitigkeiten innerhalb des Vereines wird ein Ältestenrat gebildet. Ihm gehören an:
Der 1. und 2. Vorsitzende sowie mindestens 2 Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt sind.
- 2) Handelt es sich um Streitigkeiten innerhalb einer Abteilung, muss der Abteilungsleiter hinzugezogen werden.
- 3) Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich betroffen ist.
Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vorsitzende oder Stellvertreter.
- 4) Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 20 Auflösung von Abteilungen

- 1) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung“ stehen.

- 2) Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - die Abteilungsleitung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller ihrer Mitglieder beschlossen hat oder
 - es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
- 3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend ist.
- 4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Für den Fall der Auflösung geht das Abteilungsvermögen an den Gesamtverein.
- 6) Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
- 3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann dann lt. §41 BGB nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Für den Fall der Auflösung soll das Vereinsvermögen der Stadt Bensheim zu gemeinnützigen Zwecken sportlicher Art im Ortsteil Gronau zufließen.